

Mark Harthun

Das größte Schlupfloch Europas: Die FFH-Gebietskulisse in Hessen

Zusammenfassung

Auch nach dem zweiten Anlauf erfüllt Hessen nicht die europäische Verpflichtung zum Aufbau des Netzes „Natura 2000“. Die Landesregierung verstößt auf zwei Ebenen gegen die FFH-Richtlinie: Formale Rechtsverstöße liegen durch politische Ausschlusskriterien und der Höhergewichtung wirtschaftlicher Interessen vor, die nach verschiedenen Urteilen des Europäischen Gerichtshofes unzulässig sind. Darüber hinaus werden durch Missachtung der naturschutzfachlichen Grundsätze die Anforderungen der Richtlinie bezüglich der Repräsentativität, der Kohärenz, der Funktionalität, des Artenschutzes und der prioritären Lebensräume nicht erfüllt. Defizite sind auch auf methodische Mängel wie die Nichtnutzung zahlreicher Informationsquellen, die Orientierung an Verwaltungsgrenzen bei der Gebietsabgrenzung und die lückenhafte Beschreibung der Schutzziele und -objekte zurückzuführen.

1 Einleitung

Die Meldungen von Gebieten nach der Europäischen Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN 1992) umfasst in Hessen bisher 2,9 % der Landesfläche. Gemessen an anderen Bundesländern ist dies ein außerordentlich geringer Flächenanteil, nur die Stadt Berlin hat weniger als Hessen gemeldet (Thüringen 8,3 %, Mecklenburg-Vorpommern 7,8 %, Brandenburg 10,3 %). Deutschland wiederum gehört zu den europäischen Schlusslichtern (5,8 %, Dänemark 23,8 %, Griechenland 20,1 %, Niederlande 17 %, Stand Dez. 2000). Über 10 % der Fläche Europas sind bereits von den Mitgliedsländern an die Europäische Kommission gemeldet worden. Damit wird klar, dass es sich bei der Erfüllung der Europäischen FFH-Richtlinie nicht um eine lästige neue Variante unserer altbekannten Naturschutzgebiete handelt. Vielmehr wird hier der Erhalt von Europas Naturschätzen langfristig festgelegt. Offensichtlich haben es einige Landesvertreter in Hessen noch nicht begriffen: Die Flächen, die jetzt nicht für das Schutzgebiets-Netz „Natura 2000“ angemeldet werden, drohen in der Zukunft zu Opferflächen zu werden: Denn Flächen, die nicht als schutzwürdig angemeldet wurden, dürfen auch nicht mit Subventionen zu ihrer Erhaltung rechnen. Damit bedeutet die derzeitige, völlig unzureichende Meldung nichts anderes als die Freigabe von 97% der Landesfläche zur potenziellen Zerstörung der Natur. Hessen schafft sich das größte Schlupfloch in Europas auf Nachhaltigkeit ausgerichteter Naturschutzpolitik.

Einige hessische Naturschutzverbände haben mehr-

fach in Stellungnahmen auf die Defizite hingewiesen (NABU, BUND, BVNH, HGON 1998a,b; 2000a). Dennoch sind sie nur teilweise behoben worden. Daher sehen die genannten Naturschutzverbände die fachlichen Anforderungen der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie als nicht ausreichend erfüllt an.

2 Formale Rechtsverstöße bei der Umsetzung der FFH-Richtlinie

2.1 Ausschluss-Kriterien des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft und Forsten

Per Erlass vom 8.6.1999 hat das Hessische Umweltministerium die Regierungspräsidien angewiesen, keine weiteren Waldgebiete als FFH-Gebiete vorzuschlagen, da die Landesregierung der Auffassung sei, „die Benennung von Waldflächen...(sei)...mit der 1. Tranche von Gebieten abgeschlossen... Alle in Kategorie 2 eventuell noch vorhandenen Gebietsvorschläge mit überwiegendem Waldanteil, die keine meldepflichtigen Vorkommen von Lebensraumtypen des Offenlandes enthalten, sind dagegen aus der Liste zu streichen“. Nur wenige Ausnahmen wurden zugelassen. Entsprechend wurde Mitarbeitern der Oberen Naturschutzbehörden untersagt, im Rahmen von Runden Tische Fachwissen über Gebiete zusammen zu tragen, die FFH-Waldlebensraumtypen bzw. waldbewohnende FFH-Arten beinhalten. Die Zuständigkeit hierfür wurde allein der Hessischen Landesanstalt für Forsteinrichtung, Waldforschung und Waldökologie (HLFWW) übertragen. Gebietsvorschläge der Oberen Naturschutzbehörde in Mittelhessen mussten gestrichen werden: Südliche Sackpfeife, Schelder Wald, Waldgebiete südlich der Lahn bei Kernbach/Caldern, Auenverbund Lahn-Ohm, Burgwald, Struth bei Hochwaldhausen, Dietenhäuser Wald, Breitenstein-Eichköpffel (1700 ha), Auerberg-Launsbach-Sauberg (500 ha), Wingershäuser Schweiz mit Umfeld, Rund um den Kahlofen bis Hellsgrund (1700 ha), Ohlgrund-Engelrod-Hörgenau, Giessener Philosophenwald und viele mehr. Ein Schreiben der Oberen Forstbehörde des RP Gießen (Dez V/54) vom 18.8.1999 verlangte nochmals die Streichung oder Reduzierung von etwa 40 Gebieten, darunter der Stadtwald Gießen, Hoher Stein bei Nordeck (Privatwald), Wehrholz und Umgebung, Hirschstein bei Kombach, Gackenberg und Tongrube Hintermeilingen, Gemeindefeld Niederselters und Brückerwald (potenzielle A49).

Entsprechend wurden auch im Regierungsbezirk Darmstadt mindestens 9 Gebiete gestrichen, weil Wald betroffen ist, die nach einem eigens in Auftrag gegebene-

nen Gutachten als FFH-Gebiet geeignet sind. Dazu gehören Rossert-Hainkopf-Dachsbau-Erweiterung, Scheiderwald bei Hennethal, Hangwälder bei Hohenstein, Jägersburger Wald, Lorscher Wald, Melibocus, Hirzwald bei Mittelbuchen, Niederwald von Groß-Gerau und Felsberg bei Reichenbach. Im Wispertal wurde nur das Fließgewässer gemeldet und die im Rahmen eines IAVL-Gutachtens vorgeschlagenen Waldlebensraumtypen ausgespart. Die Meldung „Silzwiesen“ wurde von 1054 ha auf 205 ha verkleinert. Besonders brisant ist die Streichung von Waldanteilen bei dem Auwald „Bulau von Hanau“, die von 363 ha auf 22 ha verkleinert wurde. Die HLFWW hat ihre Aufgabe zur Benennung von Gebieten hingegen nur unzureichend wahrgenommen – umso erstaunlicher, dass von den wenigen Gebieten, die von der HLFWW genannt worden sind, auch noch welche gestrichen wurden, wie das Gebiet „Lindenstein-Märkerwald-Kohlplatte“ im Kreis Bergstraße.

Die Ankündigung des hessischen Umweltministers W. Dietzel, dass die FFH-Gebiete „so ausgewiesen werden (sollen), dass die weitere wirtschaftliche Entwicklung in unserem Raum nicht gefährdet wird“ (Waldeckische Landeszeitung 18.7.1999), widerspricht dem „Lappel Bank-Urteil“ des Europäischen Gerichtshofes, dass bei der Auswahl der Gebiete wirtschaftliche Gründe keine Rolle spielen dürfen. Auch die Zusicherung des hessischen Umweltministers gegenüber dem Hessischen Waldbesitzerverband, dass keine Privatwaldflächen gemeldet würden, ist nicht zu akzeptieren, solange nicht alle Erfordernisse der FFH-Richtlinie aus Staatswaldflächen erfüllt werden. Eigentumsverhältnisse dürfen bei der Benennung von geeigneten Gebieten kein Ausschlusskriterium sein.

In Mittelhessen wurde im Sommer 1999 im Rahmen von zahlreichen „Runden Tischen“ unter Beteiligung der regionalen Naturschutzfachleute der Unteren Naturschutzbehörden, der ÄRLL, der Forstämter, der Mitglieder des Naturschutzbeirates der §29er-Verbände und der Oberen Naturschutzbehörde eine Liste mit den naturschutzfachlich geeigneten Gebieten (etwa 30.000 ha) ausgearbeitet. Nach einer Abfrage des HMULF bezüglich der beabsichtigten Flächenmeldungen wurde die Obere Naturschutzbehörde des RP Gießen angewiesen, den Flächenumfang zu reduzieren, da die RP Darmstadt und Kassel deutlich weniger Gebiete (ca. 5.000 ha und 10.000 ha) zur Meldung vorgesehen hatten. Insbesondere die großen, zusammenhängenden Auengebiete wurden gestrichen. So umfasste die Gebietskulisse danach nur noch 18.314 ha. Eine solches Flächenlimit widerspricht den fachlichen Grundsätzen der FFH-Richtlinie. Auch die unzureichende Berücksichtigung ganzer Artengruppen wie der Fledermäuse mit der Begründung, es wäre hierfür die Meldung von Wald notwendig, ist rechtswidrig.

Das HMULF legt seiner Gebietsmeldung Listen über die in Hessen vorkommenden Lebensräume und Arten zugrunde, die unvollständig sind. Dabei werden außerordentlich seltene Arten in Hessen für „ausgestorben“ erklärt, obwohl es Hinweise aus jüngerer Zeit gibt. An-

dere Arten wurden oder werden zwar durch Wiederansiedlungsprojekte derzeit gefördert, wie der Strömer in der Jossa (Spessart), die Europäische Sumpfschildkröte im Enkheimer Ried und der Lachs in Dill-Unterlauf, Weil, Lahn, Diemel und Wisper. Dennoch wurde dies nicht durch FFH-Gebietsvorschläge mit dem Ziel der Wiederherstellung dieser Tierpopulationen unterstützt. Wenn es in einer Naturräumlichen Haupteinheit (eine Karte der Naturräumlichen Haupteinheiten wurde im Jahrbuch 1998 veröffentlicht: NITSCHKE in HARTHUN 1998) keine Vorkommen eines Lebensraumtyp- oder Artvorkommens mehr gibt, muss hier deren Wiederherstellung mit entsprechenden Entwicklungsmaßnahmen im Vordergrund der Gebietsauswahl stehen.

2.2 Vorrang für wirtschaftliche und kommunale Interessen

In mehreren Fällen wurde den Entwicklungsmöglichkeiten von Kommunen und Gewerbe ein Vorrang gegenüber der naturschutzfachlich gebotenen Verpflichtung zur Benennung FFH-würdiger Gebiete eingeräumt (z. B. Verfügung der Oberen Naturschutzbehörde RP Kassel VI/62.1-R 21.1-FFH-3 vom 26.1.98). Der nördliche Bereich des LSG Hohe Rhön (Biosphärenreservat) wurde bei der Meldung ausgespart, obwohl hier die gleichen FFH-relevanten Lebensräume wie in der Meldung „Hohe Rhön“ zu erwarten sind. Die fachliche Notwendigkeit zur Meldung dieses Bereichs wurde von der Obersten Naturschutzbehörde im Zusammenhang mit der Diskussion um die Ausweisung eines Groß-NSG, das die Kernzonen und die Pflegezone A umfasst, Mitte der 90er Jahre mehrfach bestätigt und vom damals zuständigen Minister Gerhard Bökel akzeptiert. Den Verbänden sagte er zu, dass die gesamte Fläche des damals diskutierten NSG vom Land als FFH-Gebiet gemeldet wird. Die Herausnahme der Flächen zur Erleichterung der hier geplanten Bundesstraße von Fulda nach Meiningen, bzw. des Basaltabbaus zwischen Batten und Seiferts, widerspricht dem EU-Recht. In Südhessen wurde offenbar der Freizeitnutzung Priorität eingeräumt, als mit dem NSG Weidenau von Hirschhorn (incl. Erweiterungsvorschlag) ein FFH-relevanter Lebensraum mit einem der wenigen hessischen Vorkommen der Äskulapnatter (Anhang IV) nicht als FFH-Gebiet gemeldet wurde, weil hier ein Sportplatz für die Kommune Hirschhorn gebaut werden soll. In einem Schreiben des RP Darmstadt vom 29.11.1999 wird ausgeführt, es habe bei der Auswahl der FFH-Gebietsmeldungen eine Abwägung stattgefunden, bei der man sich „immer für eher konfliktfreie Bereiche entschieden und andere Vorschläge fallen gelassen“ hat. So wurden hier zahlreiche Gebiete verkleinert: Beckertanne von Darmstadt (wegen Autobahnerweiterung im Norden), Wiesen von Bärstadt (wg. Umgehungsstraße), Donserhard und Unterwald bei Mühlheim (wg. Konflikten mit der Stadt, Falkenberg und Geißberg bei Flörsheim (wg. Straßentrasse B 40/B 519) und das Rheintal bei Lorch (wg. Vorranggebiet für Windkraftanlagen). Andere Gebiete wurden gar gänzlich gestrichen: Heidellandschaft (wg. Nähe zum Flughafen Frankfurt), Sandrasen-Untere Wildbahn (wg. vorhandener Funksender), Sau-

waad bei Lindenfels (wg. einer Zusage an die Stadt). Durch einen Erlass des HMULF vom 16. August 1999 wurden drei Gebiete aus der beabsichtigten Meldung herausgenommen, weil dies vom Wirtschaftsministerium verlangt wurde: Kalkbuchenwald bei Elm, Rentmuer-Dattenberg und Burghain-Falkenstein. In einem weiteren Erlass vom 18. November 1999 wies das HMULF die Regierungspräsidien an, die Gebiete Schwanheimer Düne, Gundwiesen von Mönchbruch und Suhlwiesen bei Kleinensee aus der Gebietsliste zu streichen. Eine Begründung wird nicht gegeben. Die ersten beiden Gebiete liegen in der Nähe der geplanten neuen Landebahn am Frankfurter Flughafen.

Im Hegbach gibt es in einem Abschnitt, der durch den beabsichtigten Ausbau des Flugplatzes Egelsbach verlegt werden soll, ein Groppen-Vorkommen von 400 Tieren. Es wurde nicht gemeldet, obwohl auch sonst für diese FFH-Art im gesamten Oberrheinischen Tiefland keine Meldung eingereicht wurde. Auch im RP Gießen wurde im Rahmen von Informationsveranstaltungen hervorgehoben, dass die Gebietsmeldungen mit der Regionalplanung abgestimmt, und in diesem Zuge auch die Belange von Kommunen und Abbauunternehmen berücksichtigt wurden. Danach seien nicht nur die Rohstoffsicherung als „*zwingender Grund des überwiegenden öffentlichen Interesses*“ berücksichtigt worden, sondern auch die Sicherung von Arbeitsplätzen. In Mittelhessen wurde die Kernfläche des „Weinbergs bei Wetzlar“ bei der FFH-Gebietsmeldung ausgespart, weil es sich bei der ausgelassenen Fläche um eine im Regionalplan vorgesehene Siedlungsfläche (Trabantenstadt) handelt. Den Interessen der Kommunen wurde auch mit Lücken in einigen gemeldeten Fließgewässern beim Durchfluss von Ortschaften Vorrang gegenüber der fachlich unverzichtbaren Durchgängigkeit der Fließge-

wässer eingeräumt.

Die Nichtmeldung mancher, mit wirtschaftlichen Interessen konkurrierender, Flächen wird damit gerechtfertigt, die übrigen Meldungen würden ausreichen. Eine Abwägung zwischen verschiedenen geeigneten Gebieten ist jedoch nur dann vorstellbar, wenn die Pflicht zu Gebietsvorschlägen übererfüllt ist, d.h. wenn in jeder naturräumlichen Haupteinheit mehr als 60% (Kap. 3.1, BOILLOT et al. 1997) des gesamten Vorkommens eines Lebensraumtyps gemeldet sind. Da die FFH-Gebietsmeldung jedoch noch unzureichend ist, ist eine Abwägung mit anderen Nutzungsinteressen in der Regel nicht zulässig.

3 Fachliche Defizite bei der Umsetzung der FFH-Richtlinie in Hessen

3.1 Repräsentativität

Damit der biogeographischen Variabilität von Lebensraumtypen im europäischen Netz Natura 2000 ausreichend Rechnung getragen wird, muss jeder Lebensraumtyp mit weiter Verbreitung in allen Naturräumlichen Haupteinheiten mindestens einmal in der Meldung vertreten sein, soweit er dort vorkommt (naturschutzfachliche Grundsätze des Bundesamtes für Naturschutz, SSYMANK et al. 1998). Dieses Minimum-Kriterium wird in Hessen vielfach nicht erfüllt, wie die Verbände mit ihrer Referenzliste (NABU, BUND, BVNH, HGON 2000b) nachweisen können (Tab. 1). In manchen Fällen ist das Fehlen von Lebensraumtypen oder Arten in einer Naturräumlichen Haupteinheit nicht durch ein anderes Verbreitungsgebiet zu erklären, sondern auf ihre Zerstörung zurückzuführen. Wenn es sich dabei um Lebensraumtypen handelt, die wiederherstellbar sind, so sind für diese Lebensraumtypen Entwicklungsgebiete

Tab. 1: Vorkommen von Lebensraumtypen, die durch die Meldung der hessischen Landesregierung in einer gesamten Naturräumlichen Haupteinheit (Karte der N. H. von NITSCHKE in HARTHUN 1998) nicht repräsentiert sind, und für die die Naturschutzverbände Nachweise haben. Ein * kennzeichnet prioritäre Lebensraumtypen.

N.H.	nicht gemeldeter Lebensraumtyp
D 55	2330 Offene Grasflächen, 3130 Mesotrophe Gewässer, *3180 Temporäre Karstseen, *6212 Kalk-Halbtrockenrasen, 6410 Pfeifengraswiesen, 6431 Feuchte Hochstaudenfluren, 7150 Niederungen mit Torfmoossubstraten, 7230 Kalkreiche Niedermoore, 8150 Silikatschutthalden, 8160* Kalkschutthalden, 8310 Höhlen, *9180 Schlucht- und Hangmischwälder, *91D0 Moorwälder, *91D1 Birken-Moorwald, 91F0 Eichen-, Ulmen-, Eschen-Mischwälder
D 53	2310 Sandheiden mit Calluna, 4030 Europäische trockene Heiden, *6212 Kalk-Halbtrockenrasen, *6214 Halbtrockenrasen sandig-lehmig, 6520 Berg-Mähwiesen, 8150 Kieselhaltige Schutthalden, 8230 Pionierrasen auf Felskuppen, 9150 Orchideen-Buchenwald, *9180 Schlucht- und Hangmischwälder, *91D1 Birken-Moorwald
D 47	*3180 Temporäre Karstseen, 7150 Niederungen mit Torfmoossubstr., 7210 Kalkreiche Sümpfe, 8310 Höhlen
D 46	4010 Feuchte Heidegebiete, 5130 Formationen von <i>Juniperus</i> , 91F0 Eichen-, Ulmen-, Eschen-Mischw.
D 44	*6210 Trespen-Schwingel-Kalk-Tr.
D 41	3150 Natürliche eutrophe Seen, 4030 Trockene Heidegebiete, 5130 Formationen von <i>Juniperus</i> , *6110 Lückige Kalk-Pionierrasen, *6212 Kalk-Halbtrockenrasen, 9150 Orchideen-Buchenwald, 9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald, *9180 Schlucht- und Hangmischwälder
D 40	3150 Natürliche eutrophe Seen, 3260 Unterwasservegetation Fließgew., 3270 <i>Chenopodium rubri</i> , *6210 Trespen-Schwingel-Kalk-Trockenrasen, 7230 Kalkreiche Niedermoore, 91F0 Eichen-, Ulmen-, Eschenmischw.
D 39	3150 Natürliche eutrophe Seen, 8310 Höhlen, *3180 Dolinen, *7220 Kalktuffquellen
D 38	91F0 Eichen-, Ulmen-, Eschen-Mischw.
D 36	91F0 Eichen-, Ulmen-, Eschen-Mischw.
D 18	8310 Höhlen

vorzuschlagen, denn für die Gewährleistung der Schutzziele der FFH-Richtlinie reicht eine Konservierung einiger Restpopulationen nicht aus. Vielmehr muss gerade den stark gefährdeten Arten die Möglichkeit zur weiteren Ausbreitung und

Neubesiedlung geeigneter Lebensräume geboten werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Tiere heute in für sie suboptimalen Habitaten leben, aber optimale, unbesiedelte Habitats vorhanden sind. In Hessen spielt die Biberpopulation eine wichtige Rolle für naturnahe Auensysteme. Ideale Lebensräume für die Biber finden sich in der Kinzig- und der Fuldaaue, also in unmittelbarer Nachbarschaft zum besiedelten Gebiet. Da sich beide Gewässer für eine langfristige Sicherung der hessischen Biberpopulation besser eignen, als der heute besiedelte Raum von Jossa und Sinn, sollten beide Flussauen durch die Ausweisung von FFH-Gebieten gesichert werden. Bisher stellen jedoch in der hessischen FFH-Gebiets-Meldung Entwicklungsgebiete eine große Ausnahme dar, weil dies häufig Kosten nach sich ziehen würde.

Auch innerhalb einer Naturräumlichen Haupteinheit kann ein Lebensraumtyp in verschiedenen Varianten auftreten. Die Variabilität kann in klimatischen Gradienten oder in geologischen Unterschieden begründet sein. Dies ist zum Beispiel beim Schwalm-Becken der Fall, welches zu den Bereichen Hessens mit dem geringsten Niederschlag gehört (500-600mm) und sich daher beträchtlich von anderen Bereichen des Westhessischen Berglands unterscheidet. Um auch dieser Variabilität gerecht zu werden, sollten mehrere Vorkommen der häufigen Lebensräume gemeldet werden (vgl. SSYMANK et al. 1998). Besonders auffällig sind die Melde-Defizite im Taunus, wo sich der Hintertaunus mit Niederschlagswerten von nur 600-800 mm vom Vordertaunus deutlich unterscheidet. In der Oberrheinischen Tiefebene sind die Rheinebene und die Bergstraße mit 7 Monaten mit einer mittleren Temperatur >10°C thermisch begünstigt (Niederschlag Rheinebene 500-600mm). Sie unterscheiden sich damit innerhalb der Naturräumlichen Haupteinheit erheblich vom nordöstlichen Teil (nur 5 Monaten >10°C). Der Odenwald teilt sich in den „Sandstein-Odenwald“ und den „Vorderen Odenwald“ (Granit). Bei Fließgewässern ist zu berücksichtigen, dass sie je nach Höhenlage, Gefälle, Gewässerbreite und Ursprungsgestein sehr unterschiedliche Charaktere haben können, und dass alle verschiedenen Ausprägungen auch in jeder Naturräumlichen Haupteinheit repräsentiert sein sollten. Für die Gewährleistung der Repräsentativität ist eine Verteilung der Meldungen häufiger Lebensraumtypen auf alle Höhenstufen mit Vorkommen des jeweiligen Lebensraumtyps anzustreben, weil sich das charakteristische Artenspektrum und die funktionelle Einbindung in die Landschaft mit der Höhe ändert. In Hessen stellt die Wasserkuppe in der Rhön mit 950 m ü. NN die höchste Erhebung dar. Damit kommen in Hessen die Höhenstufen der planaren (0-100m), kollinen (100-200m), submontanen (200-400m), montanen (400-900m) und der subalpinen Stufe (>900m) Stufe vor. Diese Differenzierung

wurde bisher bei der Gebietsmeldung der hessischen Landesregierung nicht berücksichtigt.

Die repräsentative Auswahl von Gebietsvorschlägen muss sich an den vorhandenen tatsächlichen Flächengrößen orientieren. Als ausreichend wird die Meldung von Gebieten betrachtet, wenn 60% einer Art bzw. eines Lebensraumtyps in den Gebietsmeldungen repräsentiert sind (BOILLOT et al. 1997). Durch die bisher eingereichten Gebietsvorschläge wurden diese 60% für zahlreiche Lebensraumtypen nicht erreicht (Tab. 2). Im Übrigen darf diese Richtgröße nicht auf die Landesfläche von Hessen bezogen werden, sondern jeweils auf die Naturräumliche Haupteinheit. Sonst kann die Situation eintreten, dass es in manchen Regionen Defizite von Meldungen gibt, während woanders Ballungen auftreten. So liegt zwar der hessische Durchschnitt des gemeldeten Hainsimsen-Buchenwalds bei 18%, jedoch ist er in wichtigen Naturräumlichen Haupteinheiten erheblich unterrepräsentiert: Westerwald nur 2%, Lahntal und Limburger Becken 0%, Taunus nur 7%, Osthessisches Bergland/Vogelsberg/Rhön nur 6%. Damit geht die kohärente Netzfunktion von Natura 2000 verloren.

Tab. 2: Landesweiter gemeldeter Anteil einiger Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie, von denen bisher weniger als 60% des Vorkommens gemeldet wurden (HMULF, Stand 30. Oktober 2000). Die Bezugsgröße der Gesamtfläche eines Lebensraumtyps wurde hierbei von einer Facharbeitsgruppe des HMULF geschätzt.

Lebensraumtyp	landesweit gemeldeter Anteil (nicht in jeder Haupteinheit)
2330 Binnendünen mit Magerrasen	28%
3260 Unterwasservegetation	35%
4030 Trockenheiden	28%
5130 Formationen von <i>Juniperus communis</i> auf Kalk	21%
*6210 Trespen-Schwingel-Halbtrockenrasen	31%
6410 Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden	51%
6430 Feuchte Hochstaudenfluren	23%
6510 Magere Flachland-Mähwiesen	50%
6520 Berg-Mähwiesen	43%
8310 Nicht touristisch erschlossene Höhlen	-
9110 Hainsimsen-Buchenwald	18%
9130 Waldmeister-Buchenwald	10%
9150 Orchideen-Buchenwald	35%
9160 Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald	49%
*91E0 Erlen- u. Eschenwälder und Weichholzauen an Fließgewässern	33%
91F0 Hartholzauenwälder mit Eiche, Ulme und Esche	27%

Bei den Arten sind die Defizite bezüglich der repräsentativen Gebietsmeldung noch erheblich größer. Auffallend ist, dass bei manchen Arten nur sehr wenige Vorkommen gemeldet wurden, obwohl den Verbänden noch wesentlich mehr Vorkommen in der Naturräumlichen Haupteinheit bekannt sind. Dies betrifft zum Bei-

spiel die Groppe (in D 46, D 55), das Bachneunauge (in D 46, D 55), die Gelbbauchunke (in D 46, D 53, D 55), den Kammmolch (in D 53), den Hirschkäfer (in D 46, D 55), den Schwarzblauen Bläuling (in D 41, D 46, D 53, D 55), den Großen Moorbläuling (in D 53, D 55), die Helm-Azurjungfer (in D 55), den Frauenschuh (in D 47, D 55), das Großes Mausohr (in D 39, D 40, D 46, D 47, D 55) und die Bechsteinfledermaus (in D 39, D 40, D 46, D 53, D 55).

In seinen naturschutzfachlichen Grundsätzen hebt das Bundesamt für Naturschutz hervor, dass zur Gewährleistung der Repräsentativität aus allen Naturräumlichen Haupteinheiten mindestens 2-3 Komplexgebiete vorgeschlagen werden sollen, in denen alle für den Naturraum typischen Biotoptypen repräsentiert sind. So finden sich zum Beispiel im Vogelsberg durch hohe Niederschläge zahlreiche Feuchtgebiete, Moore, Übergangs- und Schwingrasenmoore, Moorwälder, Erlen- und Eschenwälder, Teiche, quellige, feuchte Wiesen und saure Pfeifengraswiesen. Große Bedeutung haben im Vogelsberg auch die Lebensraumtypen, die sich aus der traditionellen Grünlandbewirtschaftung entwickelt haben (Borstgrasrasen, Berg- und magere Flachlandwiesen). Hier und anderenorts ist es daher notwendig, einen großen Biotopkomplex als FFH-Gebiet vorzuschlagen, der diese Lebensraumtypen inklusive der interessanten Waldbereiche ausreichend berücksichtigt. Darüber hinaus sollten die noch vorhandenen großen Laubwaldkomplexe entsprechend der bereits eingereichten Gebietsvorschläge der Naturschutzverbände (NABU et al. 1997, 2000b) als FFH-Gebiet ausgewiesen werden, da das Bundesland Hessen mit dem größten Waldanteil in Deutschland und seiner Lage im Zentrum des Verbreitungsgebiets der Buche in Europa eine besondere Verantwortung für die waldbewohnenden Arten hat. Das HMULF stuft überhaupt nur 31 % (112.010 ha) des in Hessen vorkommenden Buchenwaldes als FFH-würdig ein, 69% hingegen als so naturfern, dass die FFH-Anforderung (max. 30 % gesellschaftsfremde Arten) nicht mehr erfüllt werden. Die tatsächlich als FFH-Gebiet gemeldete Buchenwaldfläche umfasst nur 14.050 ha, also nur ein Zehntel des laut HMULF meldewürdigen Buchenwaldes, und nur 3,9 % des in Hessen insgesamt vorhandenen Buchenwaldes.

3.2 Kohärenz

Nach der FFH-Richtlinie soll ein „*zusammenhängendes europäisches ökologisches Netz*“ gesichert werden, als Voraussetzung für die nachhaltige Funktionsfähigkeit der Lebensräume. Diese Kohärenz, also die räumliche Nähe von FFH-Gebieten mit ähnlichem Schutzziel, kann durch durchgängige Verbindungen (z. B. Auensysteme) oder durch direkte Nachbarschaft ähnlicher Lebensraumtypen verbessert werden. Im zweiten Fall müssen die vorhandenen Arten und ihre Mobilität besondere Beachtung finden. Nach den naturschutzfachlichen Anforderungen des BfN ist bei der Benennung von Auen möglichst das „*ganze (Gewässer)system ab den Quellen unter Einschluss großer Teile des Wassereinzugsgebiets in jedem Fall vielen kleinen Fließgewässerab-*

schnitten als Einzelgebieten vorzuziehen“. Die von den hessischen Naturschutzverbänden vorgelegte Konzeption (NABU et al. 1997) erfüllt diese Anforderung für die Wald- und Auenlebensräume weitgehend. Sie wurde durch eine Referenzliste fortgeschrieben (NABU et al. 2000b). Der Großteil dieser Vorschläge wurde in der gemeldeten Gebietskulisse der Landesregierung jedoch nicht berücksichtigt (Tab. 3). Statt dessen wird die notwendige Vernetzung von Lebensräumen nicht gewährleistet. Wichtige Auensysteme wie Ulster, Fulda, Kinzig, Lahn und Wetterau fehlen.

3.3 Funktionalität von Lebensräumen

Ein entscheidendes Anliegen der FFH-Richtlinie ist die Gewährleistung der Funktionalität von Lebensräumen. Funktionalität bedeutet zum Beispiel im Auenbereich, dass ein Fließgewässer und seine umgebende Aue untrennbar miteinander verbunden sind. Es finden sowohl unterirdische Austauschprozesse über das Interstitial statt, als auch oberirdische. Zahlreiche Organismen benötigen neben dem Fließgewässer auch den umgebenden Auenbereich für ihre Entwicklung und ihr Überleben. Eine Ausweisung eines Fließgewässers nur als „Wanderstraße“ für bestimmte Fischarten kann letztlich zur Folge haben, dass die gesamte umgebende Aue durch Baugebiete oder andere Vorhaben beeinträchtigt wird. Dies würde zwar möglicherweise keinen Widerspruch zum definierten FFH-Gebiets-Erhaltungsziel darstellen, welches lediglich auf den Wasserkörper zugeschnitten ist, jedoch trotzdem eine Entwertung des Fließgewässersystems insgesamt bedeuten. In Auen herrscht darüber hinaus bei funktionierender Dynamik durch Sukzessionsfolgen ein ständig wechselndes Mosaik verschiedener Lebensraumtypen vor. Aussterbe- und Wiederbesiedlungsprozesse der auentypischen Tier- und Pflanzenarten können sich nur im Gleichgewicht halten, wenn die verschiedenen Entwicklungsphasen in direkter Nachbarschaft wiederholt vorkommen.

Eine gute Wasserqualität ist Voraussetzung für die Besiedlung mit den gewässertypischen Arten. Daher gehört zu den Funktionen von Fließgewässern auch die Selbstreinigungskraft. Hierfür sind periodische Überschwemmungen, die für Grundwasserströme sorgen, unverzichtbar. Wenn die Überflutung eines Auwaldrelikts nicht mehr zugelassen werden kann, weil rund um die FFH-Gebietsinsel Campingplätze oder Gewerbegebiete genehmigt wurden, ist die nachhaltige Sicherung der Funktionsfähigkeit dieser Aue eine Illusion (HARTHUN 1999). Daher werden die häufigen Fließgewässer-Meldungen ohne die angrenzenden Auenbereiche dem Grundsatz der Sicherung von funktionsfähigen Auen nicht gerecht. Auch der im RP Gießen vorgesehene 10-Meter-Uferstreifen (Hess. Wassergesetz) reicht hierfür nicht aus. Eine Ausweisung reiner „Wanderstraßen“ ist nur zulässig, wenn in ausreichendem Umfang Fließgewässer in ihrer funktionellen Gesamtheit vorgeschlagen wurden, also mehr als 60 % des entsprechenden Lebensraumtyps in jeder Naturräumlichen Haupteinheit.

Tab. 3: Darstellung, in welchem Umfang die FFH-Lebensraumtypen durch die Meldung der Hessischen Landesregierung in den hessischen Naturräumlichen Haupteinheiten (D18-55) mit mindestens einem Vorkommen repräsentiert sind. Grau unterlegt sind die Felder, wo entsprechend der Verbreitungskarten im BFN-Handbuch ein Lebensraumtyp nicht zu erwarten ist. Ein "N" kennzeichnet Vorkommen, die den Naturschutzverbänden NABU, BUND, BVNH, HGON bekannt sind, aber unberücksichtigt geblieben sind (NABU et al. 2000a).

	*1340	2310	2330	3130	3150	3160	*3180	3260	3270	4010	4030	5130	*6110	*6120	*6210	*6212	*6214	*6230	6410	6430	6431	6440	6510	6520	*7110
D18															X										
D36								X				X	X		X			X		X				X	
D38							X	X			X							X		X				X	
D39					N		N	X			X	X						X		X				X	
D40					N			N			X	N								X				X	
D41					N			X			N	N			X	N		X		X				X	
D44																									
D46								X		N	X	N	X		X			X		X				X	X
D47	X						N	X				X	X		X			X		X				X	X
D53	X	X			X			X						X	N			X		X		X		X	N
D55					N		N	X			X	X		X				X	N	X		N		X	X

	7120	7140	7150	*7210	*7220	7230	8150	*8160	8210	8220	8230	8310	9110	9130	9140	9150	9160	9170	*9180	9190	*91D0	*91D1	*91Eo	91Fo
D18		X			X			X	X		X	N	X	X		X	X	X	X					
D36								X	X				X	X		X				X	X		X	N
D38		X											X	X		X				X			X	N
D39		X			N		X		X		X	X	X	X		X			X			X	X	N
D40									X		X			X		X			X				X	N
D41											X		X	X		N							X	X
D44											X		X					X					X	X
D46		X					X	X	X		X		X	X		X			X	X			X	N
D47	X	X			N		X	X	X		X	N	X	X		X			X	X			X	X
D53											N		X	X		N			X	X			X	X
D55		X			N		N	N				N	X	X		X			N	N		N	X	N

Die Funktionalität von Fließgewässern setzt neben der Zusammengehörigkeit von Aue und Gewässer auch die Vollständigkeit des Gewässers voraus. Sie kann nicht durch einzelne Gewässerabschnitte erreicht werden: Solches Stückwerk kann weder die erforderliche Dynamik gewährleisten, noch die Schäden durch Schadstoffeinträge (Dünge- und Pflanzenschutzmittel) oder -einleitungen zwischen den FFH-Gewässerabschnitten kompensieren.

In einer dicht besiedelten Landschaft mit kontinuierlich wachsendem Flächenverbrauch (Deutschland: ca. 120 ha/Tag) wird der Austausch von Tieren zwischen ihren Lebensräumen zum entscheidenden limitierenden Faktor für den langfristigen Artenerhalt. Insbesondere in kleinen bestehenden Schutzgebieten können vom Menschen bedingte oder auch natürliche Aussterbeereignisse die Zuwanderung neuer Individuen erforderlich machen. Da der Nutzungsdruck auf die Landschaft in Hessen stetig steigt, ist es unverzichtbar, diese Wanderungskorridore in das Netz Natura 2000 mit aufzunehmen und nachhaltig vor der Verbauung zu sichern. In Hessen wurde dieser Vernetzungsgedanke bisher nicht berücksichtigt. Einige Beispiele für Minimum-Distanzen (Luftlinie!) zwischen Artvorkommen und ihrem nächsten Nachbarvorkommen belegen ihre isolierte Lage: Großer Moorbläuling im Westerngrund/Neuengronau: 56 km. Hirschkäfer im Biosphärenreservat Rhön: 80 km. Die Spanische Flagge im Lahntal: 30 km. Der Skabiosen-Schneckenfalter in den Wiesen nördlich Lahr: 140 km. Die Große Moosjungfer im Roten Moor: 116 km. Die Groppe im Saubach bei Schmitten: 38 km. Die Gelbbauchunke in Dornburg-Thalheim: 60 km.

Stabile Populationen setzen bei vielen Arten eine Minimalgröße voraus, um natürliche Bestandseinbrüche kompensieren zu können. Geht man zum Beispiel beim Biber von einer Minimalpopulation von etwa 30-50 Tieren aus, so muss eine Gebietsmeldung mindestens 5-8 Familien umfassen. Dies ist bei den gemeldeten Gebieten im hessischen Spessart nicht gewährleistet, da hier nur vier Reviere enthalten sind (Taf. 6.1 u. 6.3, S. 314). Die Sicherung der Biberpopulation ist nur durch die Meldung des vollständigen Auenverbundes von Sinn und Jossa möglich.

Neben der Größe spielt für die Stabilität einer Population auch die Form des Gebietes eine Rolle. Ein annähernd rundes Gebiet hat die kleinstmögliche Grenzlinie und birgt zumindest im Kern einen Bereich, der nur geringen Störeinflüssen ausgesetzt ist. Eine lange, stark gelappte Gebietsabgrenzung erschwert auch die praktische Umsetzung der Schutzziele für die Verwaltung: Je länger die Grenzlinie, desto größer ist das Konfliktpotential mit Eingriffen im Umfeld und die Notwendigkeit von Verträglichkeitsprüfungen gemäß der FFH-Richtlinie. Da die Landesregierung aber versucht, allen Nutzeransprüchen gerecht zu werden, sind zahlreiche FFH-Gebietsmeldungen geradezu bizarr gelappt oder zersplittert. Einschnürungen, wie sie bei zahlreichen Gebietsmeldungen auftreten, können de facto eine funktionelle Zerteilung des Gebiets für nicht-flugfähige Arten darstellen. In zahlreichen Fällen wäre es möglich, meh-

rere kleine, kumulierte Gebietsmeldungen zu einem zusammenhängenden großen FFH-Gebiet zusammen zu fassen, und die dazwischen liegenden Bereiche ohne FFH-relevante Lebensraumtypen als Entwicklungszonen für eine Vernetzung der Lebensraumrelikte vorzusehen.

Auch die Lebensweise einiger Arten wurde bei der Gebietsmeldung bisher missachtet: Manche Arten leben nicht ortsgebunden, sondern sind auf Wanderungen essentiell angewiesen. Auch hier bietet der Biber ein gutes Beispiel. Seine Lebensräume können aufgrund ihrer suboptimalen Ausstattung nur vorübergehend genutzt werden. Nach 5-10 Jahren erfolgt eine Abwanderung. Ein Schutz dieser Population kann daher nur durch FFH-Gebietsausweisungen von größeren, zusammenhängenden Auenbereichen (Taf. 6.2 u. 6.4-6.6, S. 314) erfolgen, niemals durch drei kleine FFH-Gebiete. Auch hier erweist sich die Praxis des RP Darmstadt, Bachläufe gänzlich ohne Ufer als FFH-Gebiet vorzuschlagen als absurd, denn verschiedene Tierarten sind zum Nahrungserwerb auf die Ufer angewiesen. Dies betrifft zum Beispiel die Gewässersysteme von Kinzig, Salz, Bracht, den Fließgewässerabschnitt der Sinn und die Maulbeeraue. Es widerspricht auch dem Erhalt der Funktionalität von artcharakteristischen Lebensweisen, wenn für den Erhalt des Lachs bestimmte Fließgewässerabschnitte, wie der Oberlauf der Dill und die Fulda-Schlitz-Aue gemeldet werden, jedoch nicht der entsprechende Unterlauf für die Abwanderung zum Meer und die spätere Rückkehr zum Laichplatz. Zum Schutz der Bechsteinfledermaus wurde das „Rosengärtchen Marienthal“ gemeldet. Es besteht aus drei Teilgebieten, die insgesamt eine Größe von 2 ha erreichen. Damit wurden lediglich die Winter- und Sommerquartiere berücksichtigt. Jagdgebiete und potentielle Ausweichquartiere fehlen. Grundsätzlich sollte aber bei der Abgrenzung der FFH-Gebiete für Habitats der Bechsteinfledermaus ein Radius von mindestens 3 km um die Wochenstubenkolonien gezogen werden, um die Jagdgebiete zumindest teilweise zu sichern. Auch bei manchen Meldungen für Kammmolchvorkommen wurde die Lebensweise der Tiere nicht berücksichtigt. So wurden durch die Meldung des größten hessischen Kammmolch-Vorkommens (Trimberg bei Reichensachsen) zwar die Laichhabitats berücksichtigt, nicht jedoch die Winterlebensräume.

3.4 Artenschutz

Bei der bisherigen Gebietsauswahl wurden die Arten der FFH-Richtlinie unzureichend berücksichtigt. Besonders schwerwiegend ist, dass für manche Arten des Anhang II in ganz Hessen keine Gebiete gemeldet wurden. Dies betrifft zum Beispiel die Arten Teichfledermaus, Kleine Hufeisennase, Kugel-Hornmoos, Heckenwollflatter, Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer, Scharlachkäfer, Europäische Sumpfschildkröte und Helm-Azurjungfer. Auffällig sind die Defizite bei den waldbewohnenden Arten, wie Fledermausarten und Hirschkäfer. Tabelle 4 zeigt die Anzahl der gemeldeten Vorkommen der FFH-Arten in den Naturräumlichen Haupteinheiten, soweit sich dies aus den Unterlagen zur Anhörung der 2. Melde-Tranche hervorgeht. Die natur-

schutzfachliche Minimalforderung des Bundesamtes für Naturschutz, mindestens 1 Gebiet pro Art in jeder Naturräumlichen Haupteinheit vorzuschlagen, ist nicht erfüllt (Tab. 5).

Kommen mehrere Vorkommen eines Lebensraumtyps vor, sollten diejenigen ausgewählt werden, die den besten Erhaltungsgrad und die besten Entwicklungsmöglichkeiten besitzen. Zur Beurteilung sollten hierbei auch andere, charakteristische Tierarten herangezogen werden, die nicht auf dem Anhang II der Richtlinie stehen. Gleichzeitig können auf diese Weise Verpflichtungen zum Schutz von Anhang IV-Arten erfüllt werden. Entsprechend sollten auch die Artvorkommen mit den größten Individuenzahlen und der größten Elastizität im jeweiligen Naturraum gemeldet werden. Dies wurde aber häufig nicht berücksichtigt: Im Westhessischen Bergland wurden nur 2 Vorkommen des Großen Mausohrs gemeldet, aber eines der größten hessischen Vorkommen nicht. In Nordhessen wurde das größte hessische Kammmolchvorkommen bei Reichensachsen gemeldet, während das zweitgrößte Vorkommen in der Losse-Aue mit ca. 2000 Tieren nicht gemeldet wurde. Für den Erhalt des Frauenschuhs wurde im gesamten Regierungsbezirk Darmstadt nur eine einzige, noch dazu sterile Pflanze gemeldet. 3 vom Arbeitskreis Heimische Orchideen (AHO) Hessen vorgeschlagene besser ausgeprägte Vorkommen (30, 60 und 200 Exemplare) wurden hingegen nicht berücksichtigt.

Die Gelbbauchunke kommt nur noch in wenigen Bereichen in Hessen vor, daher ist es von großer Bedeutung, die bestehenden Restvorkommen möglichst vollständig zu melden und untereinander zu vernetzen. Im gesamten Odenwald, wo viele Nachweise vorliegen, wurde kein einziges Vorkommen gemeldet. Für eine Vernetzung der Vorkommen im nördlichen Baden-Württemberg mit denen im nördlichen Vorland des Odenwaldes müssen diese Lücken geschlossen werden. Auch im Messeler Hügelland gibt es hier große

Defizite. Die bekannten Vorkommen im Kreis Marburg-Biedenkopf wurden ebenfalls nicht berücksichtigt.

Im Ittersystem und im Finkenbach gibt es bedeutende Bestände der Groppe. Dennoch wurden im Odenwald keine Gebiete für die Groppe gemeldet.

Bei der Abgrenzung bestimmter Gebiete für den Schutz von Habitaten von Arten müssen auch die bestehenden oder potentiellen Gefährdungsfaktoren berücksichtigt werden. Dies betrifft zum Beispiel Querverbauungen in Gewässern, in denen wandernde Fischarten geschützt werden sollen oder Gifteinträge in Gewässer oberhalb einer zu schützenden Fischpopulation. Um diese Gefährdungen sicher auszuschließen, müssen die entsprechenden angrenzenden Gebiete, die im funktionellen Zusammenhang stehen, in das FFH-Gebiet einbezogen werden. Das RP Darmstadt hat selbst das Gewässersystem der Bracht für den Erhalt eines der letzten hessischen Vorkommen der Bachmuschel *Unio crassus* gänzlich ohne Uferstreifen als FFH-Gebiet gemeldet. Stärkere Erdbewegungen am Ufer können durch den Eintrag von Fein- und Feinstsediment die Bachmuschelpopulation in ihrem Bestand gefährden.

3.5 Berücksichtigung prioritärer Lebensräume und Arten

Eine besondere Verantwortung trägt das Land Hessen bei der Benennung der Gebiete, in denen prioritäre Lebensraumtypen oder Arten vorkommen. Dennoch wurden bisher zahlreiche Vorkommen nicht berücksichtigt.

Bei den drei in Hessen vorkommenden prioritären Arten stellt sich die Situation wie folgt dar: Für den Eremit wurde in ganz Hessen nur ein einziges Vorkommen gemeldet, in der Oberrheinischen Tiefebene. Den Naturschutzverbänden sind jedoch weitere im Westhessischen Bergland bekannt. Für den Schutz der Spanischen Flagge wurden in Hessen insgesamt 13 Vorkommen (D 40, D 41, D 44, D 53) gemeldet, jedoch

Tab. 5: Vorkommen von Arten des Anhang II der FFH-Richtlinie in Naturräumlichen Haupteinheiten, in denen von der hessischen Landesregierung kein einziges Vorkommen dieser Art gemeldet wurde.

Naturräumliche Haupteinheit	In Hessen nicht gemeldete Art
D 18	Mausohr, Kleine Hufeisennase
D 36	Spanische Flagge, Skabiosen-Schneckenfalter
D 38	Strömer, Gelbbauchunke, Kammmolch, Hirschkäfer, Skabiosen-Schneckenfalter
D 39	Mausohr, Kleine Flussmuschel
D 39/46	Mopsfledermaus
D 40	Groppe, Bachneunauge, Gelbbauchunke, Hirschkäfer
D 41	Bachneunauge, Hirschkäfer
D 44	Gelbbauchunke
D 46	Große Moosjungfer, Kleine Flussmuschel, Mopsfledermaus, Eremit
D 47	Mausohr, Großer Feuerfalter, Großer Moorbläuling, Kugel-Hornmoos, Kleine Hufeisennase, Mopsfledermaus, Rapfen
D 53	Groppe, Helm-Azurjungfer, Mopsfledermaus, Rapfen, Sumpfschildkröte
D 55	Mausohr, Strömer, Großer Eichenbock, Hirschkäfer, Spanische Flagge, Helm-Azurjungfer, Große Moosjungfer, Mopsfledermaus, Skabiosen-Schneckenfalter, Frauenschuh, Mopsfledermaus, Bechsteinfledermaus

in der Haupteinheit D 55, wo der Odenwald einen Schwerpunkt der Besiedlung dieser Art darstellt, kein einziges Vorkommen. Auch im Westhessischen Bergland fehlen die Vorkommen am Edersee sowie bei Kassel. Für den Schutz der Sandsilberscharte wurden 7 Vorkommen in der Oberrheinischen Tiefebene vorgesehen, mehrere bekannte große Vorkommen fehlen aber noch.

Von den prioritären Lebensräumen wurden drei nicht gemeldet. Dabei handelt es sich um temporäre Karstseen/Dolinen, Halbtrockenrasen sandig-lehmiger basenreicher Böden und Kalkreiche Sümpfe. Vom Lebensraumtyp der Trespen-Schwingel-Kalk-Trockenrasen wurden im Schwalm-Eder-Kreis zahlreiche Magerrasen nicht berücksichtigt, obwohl sie im funktionalen Zusammenhang mit anderen gemeldeten Gebieten stehen. Im Mittelrheingebiet wurde gar das einzige bekannte Vorkommen (Rheintal bei Lorch), welches im Rahmen des IAVL-Gutachtens empfohlen worden war, im Zuge der Verkleinerung des Gebietes gestrichen.

In mehreren Haupteinheiten wurden Moorwälder kein einziges Mal gemeldet, obwohl zum Beispiel im zentralen Odenwald auf dem dort besonders nährstoffarmen Untergrund im Bereich quelliger Flächen und Senken, sowie entlang von Gewässeroberläufen Birkenbruchwälder bzw. Moorbirkenwälder vorkommen. Es fehlen hier auch vollständig die Restbestände von Erlen- und Eschenwäldern an Fließgewässern, obwohl es zahlreiche gut ausgeprägte Vorkommen gibt. Unverständlich ist dies vor allem, weil selbst an offizielle Gebietsmeldungen angrenzende Bestände nicht einbezogen wurden.

Bezüglich des Lebensraumtyps Schlucht- und Hangmischwälder heißt es im Entwurf des Landschaftsrahmenplans Südhessen 1998 noch: *„Im Odenwald als größtem bekannten Verbreitungsschwerpunkt der (sehr seltenen Edellaubwälder) ist nur ein künftiges NSG vorgesehen; hier verbleibt weiter Handlungsbedarf. Die 18 bekannten Vorkommen mit wertvollen Edellaubbaumwäldern im Odenwald sind gezielt auf ihre Eignung als NSG zu überprüfen“* (S. 190). Trotzdem wurde für die gesamte naturräumliche Haupteinheit Odenwald/Spessart/Südrhön kein einziges Vorkommen dieses Lebensraumtyps zu FFH-Gebietsmeldung vorgesehen. Auch im gesamten Taunus wurde kein einziges Vorkommen der prioritären Schlucht- und Hangmischwälder gemeldet, obwohl mehrere Vorkommen bekannt sind.

4 Methodische Mängel

4.1 Keine Ausschöpfung vorhandener Informationsquellen

Da es in Hessen weder eine Landesanstalt für Ökologie noch eine abgeschlossene landesweite Biotopkartierung gibt, ist eine Einbeziehung ehrenamtlicher ortskundiger Fachleute aus den Naturschutzverbänden zur Ermittlung der vorhandenen Lebensraumtypen und Arten der FFH-Richtlinie unverzichtbar. Die anerkannten hessischen Naturschutzverbände wurden jedoch nur in

Mittelhessen im Rahmen von „Runden Tischen“ in die Inventarisierung geeigneter Gebiete mit einbezogen. In Nord- und Südhessen hingegen beschränkte sich die Beteiligung auf das Anhörungsverfahren bei der 2. Melde-Tranche, und hier galt die Vorgabe des HMULF: *„Im Rahmen des Anhörungsverfahrens können sich noch Änderungen ergeben. D. h. es können noch Gebiete im Flächenumfang reduziert oder ganz gestrichen werden. Der umgekehrte Fall, also eine Erweiterung dieser Anhörungsliste ist nicht vorgesehen“* (Schreiben vom 18.11.1999 an das BMU). Gebietsvorschläge der Verbände wurden entsprechend kaum berücksichtigt. Dagegen wurden über das Hessische Landesamt für Regionalentwicklung und Landwirtschaft und über die ÄRLL die Gebietsagrarausschüsse unmittelbar nach Veröffentlichung des Erlasses zur Umsetzung der FFH-Richtlinie beteiligt. Vergleichbare Abstimmungen hat es ebenfalls mit anderen Fachabteilungen gegeben. Die Natur-Nutzer wurden also einbezogen, die Naturschutzverbände blieben außen vor.

Eigene von den Regierungspräsidien in Auftrag gegebene Gutachten wie z. B. das KRUMB-Magerrasenkataster in Nordhessen (1998) wurden unzureichend berücksichtigt. Auch die Hessische Biotopkartierung wurde offenbar nicht konsequent genutzt, denn es ist nicht nachvollziehbar, weshalb orchideenreiche Kalkmagerrasen bei Fritzlar trotz ihrer prioritären Lebensräume nicht als FFH-Gebiet gemeldet wurden. Auch in Südhessen wurden durch das IAVL-Gutachten 89 Gebiete zur Meldung empfohlen, 6 weitere mit Einschränkung mangels Datenlage. 29 dieser Gebiete wurden im Rahmen der Abstimmungen auf den verschiedenen Ebenen gestrichen. Das bestehende Höhlenkataster des Landesverbandes für Höhlen- und Karstforschung Hessen (420 bekannte Höhlen, LHKH) wurde nicht genutzt. So fehlen wichtige Höhlen, die gar nicht oder nur teilweise erschlossen sind (Muschelkalkgebiet im Ringau, Höhlen bei Erdbach, die Basalthöhle Nordeck, Hämmelsberg und Kammerbacher Höhle, die Hie- und Kripplöcher, Landecker Berg, Dreienberg, Gipskarst bei Berneburg und das Teufelsloch bei Steinau an der Straße). Bei teilweisen erschlossenen Höhlen ist ein Schutz der noch unberührten Höhlenabschnitte besonders wichtig, weil der Druck auf eine weitere touristische Erschließung besonders hoch ist.

Für die Meldung von Waldgebieten wurde zwar die Zuständigkeit der HLFWW übertragen, jedoch besteht die Forstabteilung des HMULF darauf, dass ohne Einverständnis von Waldeigentümern FFH-relevante Informationen nicht herausgegeben werden. Auch die Ergebnisse der Gewässerstrukturgütekartierung wurden offenbar nicht mit einbezogen - anders sind die Defizite bezüglich der autotypischen Lebensräume nicht zu erklären. Bei Arten, deren Verbreitung in Hessen nur aus älteren Quellen bekannt ist, wurden bisher keine Gutachten in Auftrag gegeben, um zu prüfen, ob diese letzten Vorkommen noch existieren.

Das Bundesamt für Naturschutz hat eine Karte über die noch verbliebenen unzerschnittenen verkehrssamen Räume in Deutschland veröffentlicht (BFN 1999), zudem

gibt es das Gutachten von HEISS (1992) über die noch unzerschnittenen Waldgebiete über 10 km² in Deutschland. Es wäre nahe liegend, sich bei der Meldung von Waldgebieten an diesen Flächen zu orientieren, die durch ihre Unzerschnittenheit noch das größte Entwicklungspotenzial haben. Dass die Landesregierung dies jedoch nicht getan hat, zeigt sich schnell bei einem Blick in den südlichen Odenwald, den südlichen Vogelsberg und den Kreis Hersfeld-Rotenburg.

4.2 Mangelnde Zusammenarbeit der drei Regierungspräsidien und der Fachabteilungen im Ministerium

Auffällig ist, dass zahlreiche Gebietsvorschläge innerhalb von Hessen an der Grenze eines Regierungsbezirks enden, unabhängig davon, ob sich der Lebensraumtyp jenseits der Grenze fortsetzt, oder nicht. Komplettierungen fehlen zum Beispiel bei den Gebieten Wetschaft und Nebenbäche (RP Kassel), Wohra und Nebenbäche (Ks), Fulda-Schlitz-Aue (Ks), Talauen bei Freiensteinau (Da), Gewässersystem der Salz (Da), Dombachtal (Da) und Sackpfeife (Gi). Notwendig ist hier eine Gebietserweiterung nach funktionalen Gesichtspunkten. Entsprechend ist auch der Abgleich mit den Nachbar-Bundesländern für grenznahe Gebiete notwendig. Vom Land Hessen wird einerseits ein aufwendiges Lachs-Projekt betrieben, aber die für die Wanderung entscheidenden Flussabschnitte werden nicht für die langfristige Erhaltung als FFH-Gebiet gemeldet. Flussauen-Renaturierungen werden zwar finanziert, aber die Gebiete nicht als FFH-Gebiete gemeldet. Offenbar arbeiten hier auch die für Umwelt und Naturschutz zuständigen Abteilungen aneinander vorbei. Die mangelnde Kooperationsbereitschaft der Landesforstverwaltung wurde bereits dargestellt.

4.3 Inhaltliche Festlegungen zu Schutzgegenstand und -Ziel

Mit der Ausformulierung der Auswahlkriterien im Gebietsdaten- bzw. Standardmeldebogen werden die inhaltlichen Ziele der FFH-Gebiete dargestellt. Dabei wurden in zahlreichen Fällen die entscheidenden, nach der FFH-Richtlinie relevanten, Artvorkommen nicht genannt. So wird im gemeldeten Gebiet „Müsbrücke-Speckesteg“ der Biber weder in der Artenliste noch bei der Schutzwürdigkeit des Gebiets genannt, obwohl aus einer Veröffentlichung des Umweltministeriums hervorgeht, dass hier zwei besetzte Biberreviere vorkommen (HMILFN 1998). Bei der Gebietsmeldung der Wisper wurde der Lachs trotz des Wiederansiedlungsprojektes nicht im Schutzziel berücksichtigt. Bei der Gebietsmeldung des Seebaches im Vogelsberg zum Schutz der Kleinen Flussmuschel wurde nicht hervorgehoben, dass hier keine Ausräumungen im Rahmen der Gewässerunterhaltung stattfinden dürfen. Im Falle der Gebietsmeldung zum geplanten Nationalpark Kellerwald wurde zwar der Nutzungsverzicht und das Entwicklungsziel „natürl. Zustand und Förderung der natürlichen Wald-dynamik“ festgeschrieben. Die Landesregierung hält sich jedoch nicht daran (HARTHUN 2000). Bei der Ausformulierung der Artvorkommen, der Schutz- und Ent-

wicklungsziele ist entsprechend eine wesentlich höhere Sorgfalt notwendig, wenn die FFH-Gebietsmeldung wirklich ihren Sinn erfüllen soll.

5 EU-Kommission erzwingt eine 3. Tranche

Mit ihrer Stellungnahme vom Januar 2000 (NABU et al. 2000a) haben die Naturschutzverbände bereits deutlich gemacht, dass es aufgrund der dargelegten Mängel unverzichtbar ist, in einer 3. Melde-Tranche die vorhandenen Defizite aufzuarbeiten. Mit dieser Stellungnahme leitete der NABU Hessen ein Beschwerdeverfahren bei der EU-Kommission gegen das Land Hessen ein (Az. 2000/4231, SG(2000) A/3532). Im Sommer wurde die Referenzliste von FFH-würdigen Art- und Lebensraumvorkommen der Naturschutzverbände fertig gestellt (NABU et al. 2000b) und ebenfalls der EU-Kommission und dem Bundesamt für Naturschutz für die Bewertung der hessischen Meldung zur Verfügung gestellt. Diese Referenzliste auf CD-Rom stellt alle von der Landesregierung gemeldeten Vorkommen den Gebieten, die den Naturschutzverbänden bekannt sind, gegenüber. Im Herbst 2000 versagte die Generaldirektion Umwelt der EU-Kommission ihre Zustimmung zur Genehmigung des Entwicklungsplans für den ländlichen Raum. Damit drohten Mittelzuweisungen aus den Europäischen Strukturfonds mit den entsprechenden Fördermitteln für „Ziel-2-Gebiete“ in dreistelliger Millionenhöhe verloren zu gehen. Auf diese Weise wurde das Land Hessen zur Kehrtwende gezwungen. Derzeit bearbeitet es eine 3. Melde-Tranche, die Zusammenarbeit mit den Naturschutzverbänden wurde erneut abgelehnt. Auch auf das Angebot, dem Land Hessen die Referenzliste mit den gesammelten Daten zur Verfügung zu stellen, ging die Landesregierung nicht ein, getreu dem Motto „was ich nicht weiss, das macht mich nicht heiss“. Um den Jahreswechsel 2000/01 läuft ein Anhörungsverfahren. Bis Ende März 2001 muss die Meldung abgeschlossen sein. Zielgröße ist eine Steigerung der Meldungen auf mindestens 6, eher 6,5% der Landesfläche. Die Landesregierung vertritt nach wie vor die Auffassung, „So viel wie nötig, so wenig wie möglich“ zu melden. Da die Verbände nicht mit einbezogen werden, muss befürchtet werden, dass die Auswahl wieder nicht nach der besten naturschutzfachlichen Eignung getroffen wird, sondern lediglich nach dem begrenzten Wissenstand der Behörden. Das Land orientiert sich am Minimum und will mit der 3. Tranche lediglich für die Waldlebensräume die Untergrenze des Toleranzbereiches 20-60% des gesamten Vorkommens erreichen, sowie einige Gebiete für Fledermäuse und bestehende NSG melden. Daher wird die EU-Kommission Hessen voraussichtlich zu einer weiteren Nachmeldung (4. Tranche) verpflichten. Dabei müssen endlich zusammenhängende, große, repräsentative und „funktionierende“ Lebensräume gemeldet werden, statt die Oberen Naturschutzbehörden mit einer unendlichen Geschichte der kleinen Schritte über viele Jahre auszulasten. Hessen verstößt nicht nur gegen Europäisches Recht, es vertut auch

eine Chance und gibt sich europaweit der Lächerlichkeit preis.

Danksagung

Ich danke den zahlreichen ehrenamtlichen Mitarbeitern von NABU, BUND, HGON, BVNH, AGAR, AHO, DGHT und LHKH für das Zusammentragen von Daten für die Referenzliste, die eine Bewertung der FFH-Gebietsmeldungen des Landes Hessen erst möglich macht. Besonderer Dank für ihr Engagement gilt Uli Kaleta, Werner Hiltwein, Walter Kreß und Heinrich Reck.

Literatur

- BFN 1999: Daten zur Natur 1999. 266 S.
- BOILLOT, F.; VIGNAULT, M.-P. & DE BENITO, J.M. 1997: Process for assessing national lists of proposed sites of community interest (pSCI) at biogeographical level (Verfahren zur Bewertung der nationalen Listen vorgeschlagener Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung auf der Ebene der Biogeographischen Region). *Natur und Landschaft* **72** (11): 474-476.
- DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN 1992: Richtlinie 92/53/EWG des Rates vom 21.Mai1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, Reihe L* 206:7-50.
- HARTHUN, M. 1998: Defizite und Chancen bei der Umsetzung der Flora-Fauna-Habitat (FFH)-Richtlinie in Hessen. Zur Notwendigkeit der Ausweisung von FFH-Gebieten in den hessischen Auenverbänden – am Beispiel der Lahn. *Jahrbuch Naturschutz in Hessen* **3**: 94-101.
- HARTHUN, M. 1999: Funktionalität und Wiederherstellung von Lebensräumen gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) am Beispiel von Auen in Hessen. FFH-Entwicklungsgebiete als Voraussetzung für ein nachhaltiges Schutzgebietssystem Natura 2000 der EU. *Natur und Landschaft*, **74** (7/8): 317-322.
- HARTHUN, M. 2000: Nationalpark Kellerwald kurz vor dem Ziel? Die Entwicklungen im Jahr 2000. *Jahrbuch Naturschutz in Hessen* **5**: 272-279.
- HEISS, G. 1992: Erfassung und Bewertung grossflächiger Waldgebiete zum Aufbau eines Schutzgebietssystems in der Bundesrepublik Deutschland. *Forstliche Forschungsberichte* Nr. 120. Schriftenreihe der Forstwissenschaftlichen Fakultät der Universität München und der Bayerischen Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt.
- HMULF 1999: Umsetzung der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) der Europäischen Union in Hessen. Merkblatt.
- HMILFN 1998: 10 Jahre Biber im hessischen Spessart. Reihe Wald in Hessen. Hessische Landesanstalt für Forsteinrichtung, Waldforschung und Waldökologie (Hrsg.). *Ergebnis- und Forschungsbericht* 23.
- IAVL: Vorschlagsliste FFH-relevanter Gebiete im RP Darmstadt (unveröff.).
- KRUMB 1998: Magerrasenkataster des Gebiets der Zechsteinvorkommen zwischen Sontra und Rotenburg an der Fulda. Kartierung im Auftrag des RP Kassel.
- NABU, BUND, BVNH, HGON 1997: Gebietsvorschläge schützenswerter Ökosysteme im Bundesland Hessen. Das Europäische Schutzgebietssystem „natura 2000“, 195 S.
- NABU, BUND, BVNH, HGON 1998a: Stellungnahme zum Erlass zur Umsetzung der FFH-Richtlinie (V/LFN 5-927). April 1998, 4 S (unveröff.).
- NABU, BUND, BVNH, HGON 1998b: Stellungnahme zur bisherigen Umsetzung der FFH-Gebietsmeldung im Wald. November 1998 (unveröff.).
- NABU, BUND, BVNH, HGON 2000a: Stellungnahme zur Anhörung der 2. Kategorie von Gebietsmeldungen im Bundesland Hessen. 25. Januar 2000, 47 S (unveröff.).
- NABU, BUND, BVNH, HGON 2000b: Natura 2000: Referenzliste zur Bewertung der Kohärenz der von der Landesregierung gemeldeten FFH-Gebietskategorie (1. und 2. Tranche) im Bundesland Hessen. CD-Rom mit Begleitheft (unveröff.).
- SSYMANK, A., HAUKE, U., RÜCKRIEM, C. & SCHRÖDER, E. 1998: Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. *BfN-Handbuch zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie*. Bonn-Bad Godesberg.

Anschrift des Verfassers:

Dipl.-Biol. Mark Harthun
NABU Hessen
Garbenheimer Straße 32
35578 Wetzlar
Tel. 06441/45043
NABU.Hessen@t-online.de
www.NABU-Hessen.de



Taf. 6.1 (zu S. 135): Bibersee bei Hochwasser im Naturwald-Reservat Jossa-Insel bei Mernes, Februar 2000. In der 1. Tranche gemeldetes FFH-Gebiet (Natura-2000-Nr. 5722-3-04). Foto: NABU/M. DELPHO

Taf. 6.2 (zu S. 135): Biberstausee im Hellgrabenrevier an der Schmalen Sinn/Spessart, Februar 2000. In der 3. Melde-Tranche als FFH-Gebiet vorgesehen. Foto: NABU/M. DELPHO



◀◀
Taf. 6.3 (zu S. 135): NSG Westerngrund von Neuengronau und Breunings. Biberwiese im heute verlassenen Revier „Wolfsgaben“, Februar 2000. In der 1. Tranche gemeldetes FFH-Gebiet (Natura-2000-Nr. 5723-3-02). Foto: NABU/D. MENZLER

◀
Taf. 6.4 (zu S. 135): Distelbach, Zufluss der Jossa zwischen Mernes und Marjoß mit Fischteich und (rechter und unterer Bildrand) Biberseen, Februar 2000. In der 3. Melde-Tranche als FFH-Gebiet vorgesehen. Foto: NABU/M. DELPHO



Taf. 6.5 (zu S. 135): NSG Sahlensee bei Mernes mit Biberrevier oberhalb der Bildmitte, Februar 2000. In der 3. Melde-Tranche als FFH-Gebiet vorgesehen. Fot: NABU/M. HARTHUN

Taf. 6.6 (zu S. 135) Sinn-Doppelschleife bei Talquerung westlich des Hackwehrs bei Jossa/Spessart, Februar 2000. In der 3. Melde-Tranche als FFH-Gebiet vorgesehen. Foto: NABU/M. DELPHO

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Jahrbuch Naturschutz in Hessen](#)

Jahr/Year: 2000

Band/Volume: [5](#)

Autor(en)/Author(s): Harthun Mark

Artikel/Article: [Das größte Schlupfloch Europas: Die FFH-Gebietskulisse in Hessen 129-140](#)